

Anlage 2

2. Nachtragssatzung vom * zur Betriebssatzung der Stadt Wermelskirchen für den Städtischen Abwasserbetrieb Wermelskirchen vom 20.12.2005

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07. 1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änd. kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19. 12. 2013 (GV. NRW. S. 878) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – vom 16.11. 2004 - GV NRW. S. 644, ber. 2005 S.15, zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO vom 13. 8. 2012 (GV. NRW. S. 296) hat der Rat der Stadt Wermelskirchen am * folgende 2. Nachtragssatzung zur Betriebssatzung der Stadt Wermelskirchen für den Städtischen Abwasserbetrieb Wermelskirchen vom 20.12.2005 beschlossen:

Artikel 1

§ 3 „Betriebsleitung“ erhält folgende neue Fassung:

§ 3 Betriebsleitung

(1) Zur Leitung des Städtischen Abwasserbetriebes Wermelskirchen wird der Stadtkämmerer als Betriebsleiter bestellt.

(2) Der Städtische Abwasserbetrieb Wermelskirchen wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterung, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs und Abschluss von Werkverträgen.

(3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebes verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes.

(4) Die Betriebsleitung ist für die Aufnahme und Umschuldung von Krediten zuständig. Der Betriebsausschuss ist nachträglich über diese Rechtsgeschäfte zu unterrichten.

(5) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil.

Artikel 2

§ 4 „Betriebsausschuss“ Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

(1) Der Betriebsausschuss besteht aus 15 Mitgliedern. Wer durch seine berufliche Tätigkeit in regelmäßigen Geschäftsbeziehungen oder im Wettbewerb mit dem Abwasserbetrieb Wermelskirchen steht oder für Betriebe tätig ist, auf welche die vorstehenden Voraussetzungen zutreffen und nach den tatsächlichen Umständen, insbesondere der Art seiner Beschäftigung, ein Interessenwiderstreit anzunehmen ist, darf nicht Mitglied des Betriebsausschusses sein. Im Übrigen bleiben §§ 31 GO NW und 5 Absatz 2 EigVO unberührt.

Artikel 3

§ 4 „Betriebsausschuss“ Absatz 2 Buchstabe i entfällt.

Artikel 4

§ 4 „Betriebsausschuss“ Absatz 2 Buchstabe j erhält folgende neue Fassung:

i) Zustimmung zum Erlass von Dienstanweisungen für die Betriebsleitung.

Artikel 5

§ 7 „Kämmerer“ erhält folgende neue Fassung:

§ 7 Kämmerin/Kämmerer

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin/dem Kämmerer, sofern diese/dieser nicht selbst Betriebsleiterin/Betriebsleiter ist, den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr/ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

Artikel 6

§ 8 „Aufgabenerledigung/Personalgestellung“ erhält folgende neue Fassung:

§ 8 Aufgabenerledigung

(1) Bei dem Städtischen Abwasserbetrieb Wermelskirchen sind in der Regel Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.

(2) Die Befugnis zur Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern liegt bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, wobei der Betriebsleitung ein Vorschlagsrecht zukommt.

(3) Die bei dem Städtischen Abwasserbetrieb Wermelskirchen beschäftigten Beamtinnen und Beamten werden im Stellenplan der Stadt Wermelskirchen geführt und in der Stellenübersicht des Städtischen Abwasserbetriebes nachrichtlich angegeben.

Artikel 7

§ 10 „Vertretung des Betriebes“ Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

(3) Die Erklärungen nach § 64 Abs.1 GO NW sind vom Bürgermeister oder dessen Vertreter und der Betriebsleitung oder dessen Vertreter zu unterzeichnen. Geschäfte der laufenden Betriebsführung gelten als Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 64 Abs. 2 GO NW und werden somit nicht von der Regelung des § 64 Abs. 1 GO NW erfasst.

Artikel 8

§ 16 „Inkrafttreten“ erhält folgende neue Fassung:

§ 16 Inkrafttreten

Die Betriebssatzung der Stadt Wermelskirchen für den Städtischen Abwasserbetrieb Wermelskirchen vom 12.12.2005 in der Fassung der 2. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 9

Diese 2. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.